

gänzung, daß der systematische Ausbau des sozialistischen Rechts als Instrument der staatlichen Leitung der Gesellschaft u. a. auch dem Zweck dient, „das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger zu entwickeln“.

Entsprechend seinem Inhalt erhielt Art. 1 die neue Überschrift „Schutz und Sicherheit der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft“ und wurde hinsichtlich der Schwerpunkte der Bekämpfung der Kriminalität um den Kampf gegen ehe Verbrechen erweitert, die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind⁵. Gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit des allseitigen Schutzes staatliche, wirtschaftlicher und militärischer Geheimnisse hingewiesen. Diese § 87 Abs. 1 des Entwurfs entsprechende Bestimmung wurde in die Grundsatzartikel aufgenommen, weil der allseitige Schutz der Geheimnisse nicht nur für die Spionagebestimmung (§97 StGB), sondern auch für andere Fälle des Geheimnisverrats in der Wirtschaft oder in sonstigen Bereichen bedeutungsvoll ist

Art. 2 erhielt die präzisere Bezeichnung „Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“. Im ersten Satz dieser Bestimmung wurde herausgearbeitet, daß in der sozialistischen Gesellschaftsordnung „jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann.“

Folgende im Entwurf ungenau nur in bezug auf die Freiheitsstrafe und reduziert auf die Erziehung von Straftätern enthaltene Bestimmung wurde richtigerweise selbständig und generell für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit für jede gerichtliche Strafe und auch Maßnahme gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege formuliert⁶:

„Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.“

Damit wurde auch die Beschränkung der Wiedergutmachung und Bewährung auf „kontrollierte, gesellschaftlich nützliche Arbeit“⁷ beseitigt, die zwar je nach der objektiven und subjektiven Schwere der Tat eine Hauptform, jedoch nicht die einzige und immer notwendige, manchmal gar nicht mögliche Art und Weise von Wiedergutmachung und Bewährung ist.

In der Diskussion über Art. 2 des Entwurfs tauchte öfter das Mißverständnis auf, die Freiheitsstrafe sei die strengste Form strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt. Der Entwurf setzte diesen Gesichtspunkt jedoch nur in Beziehung zur erzieherischen Funktion gegenüber dem Straftäter. Zur richtigen Darlegung des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie der nachdrücklichen Erziehung von Straftätern wurde die Schutzfunktion der Freiheitsstrafe aufgenommen und die einseitige Darstellung ihrer Erziehungsfunktion überwunden.

Art. 4 (= Art. 5 des Entwurfs), der dem Schutz der Würde und der Rechte des Menschen gewidmet ist,

5 Renneberg („Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1967 S. 105 ff.) formulierte bereits als Hauptstoßrichtung des Kampfes gegen die Kriminalität u. a.: „gegen alle verbrecherischen Angriffe gegen den Frieden und die Staatsmacht der DDR“ (S. 105, rechte Spalte).

6 Renneberg (a. a. O., S. 107 f.) legte das sich an den Täter richtende objektive Erfordernis zur Bewährung und Wiedergutmachung als ein grundlegendes Element der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit näher fest.

7 Renneberg (a. a. O., S. 108, linke Spalte) brachte bereits eine gewisse Einschränkung und eine wesentliche Erweiterung dieses Gedankens, indem er die Wiedergutmachung und Bewährung durch Arbeit als einen Hauptfall anerkannte und daneben die „disziplinierte Erfüllung besonderer, gesellschaftlich und persönlich sinnvoller Verpflichtungen“ forderte.

wurde in Abs. 4 entsprechend verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet. Damit wurde zur strafverfahrensrechtlichen Beschränkung von Grundrechten nicht mehr nur der möglicherweise mißverständliche Oberbegriff der Rechte der Persönlichkeit gewählt, sondern ausdrücklich hervorgehoben, daß auch das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet sind⁸.

Die Bedeutung dieses Artikels erforderte es auch, bereits hier das Recht auf Verteidigung gesetzlich zu verankern.

In Art. 7 wurde als weitere wichtige Garantie der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit der Strafrechtsprechung und die Mitwirkung der Bürger an ihr aufgenommen⁹.

Zur Problematik der Straftaten und Verfehlungen

In § 1 Abs. 1 wurde sichtbar gemacht, daß der strafrechtliche Handlungsbegriff sowohl das Tun als auch das Unterlassen umfaßt. Im Interesse größerer gesetzlicher Klarheit wurde die in § 1 Abs. 2 (letzter Satz) des Entwurfs verwendete Bezeichnung „besonders schwere Fälle fahrlässig begangener Vergehen“ beseitigt und dafür klar zwischen Vergehen, schweren Vergehen und besonders schweren fahrlässigen Vergehen unterschieden.

Abgelehnt wurden Vorschläge, die darauf hinausliefen, weitere Straftaten, vor allem schwere Fälle, kraft Gesetzes zu Verbrechen zu erklären. Unter dieser Kategorie erfaßt das Gesetz nur die allerschwersten Straftaten.

Einige Diskussionsteilnehmer haben vorgeschlagen, in solchen Tatbeständen, bei denen nach der Strafandrohung die konkrete Tat ein Vergehen oder ein Verbrechen sein kann, den Unterschied noch deutlicher herauszuarbeiten. Bereits früher wurde darauf hingewiesen, daß das in einer Reihe von Fällen nicht möglich ist¹⁰. Es gab auch Vorschläge, die Einschätzung einer Straftat als Verbrechen in diesen Fällen nicht vom Ausspruch der Strafe abhängig zu machen. Hierzu ist festzustellen, daß entscheidend für diese Einschätzung die Schwere der Straftat, beurteilt aus der Einheit der objektiven und subjektiven Umstände der Handlung, und die danach ausgesprochene Strafe ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Handlung, die begangen zu haben ein Täter verdächtig, beschuldigt oder angeklagt wird, in der Anklageschrift oder im Eröffnungsbeschluß stets neutral als Straftat bezeichnet werden müßte.

Abgelehnt wurden solche inhaltlichen Änderungsvorschläge, die zum Teil auf eine Fehleinschätzung der Kriminalitätsentwicklung oder eine Verkennung der Differenziertheit der Straftaten zurückgehen. Beispielsweise verkennt der Vorschlag, den Strafrahmen für schwere vorsätzliche Vergehen dem für besonders schwere fahrlässige Vergehen anzugleichen, weil sonst schwere vorsätzliche Vergehen milder bestraft würden, daß schwere vorsätzliche Straftaten Verbrechen sind. Auch die Anregung, nicht alle fahrlässigen Handlungen lediglich als Vergehen, sondern einige als Verbrechen zu charakterisieren, wurde prinzipiell abgelehnt, weil die Schwere der Handlung, insbesondere die Tiefe des Widerspruchs der Pflichtverletzung, bei fahrlässigen Handlungen grundsätzlich nicht eine solche Qualität hat, daß diese als gesellschaftsgefährlich und als Verbrechen beurteilt werden müßten. Eine derartige

8 Das Fernmeldegeheimnis wurde zusätzlich aufgenommen, ähnlich § 3 StPO.

9 In Abgrenzung zu Art. 6 wurde in Art. 7 „Strafrechtsprechung“ statt allgemein „Strafrechtspflege“ formuliert, da hierdurch nicht die Tätigkeit gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege berührt wird.

10 Vgl. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 110 ff. (113, linke Spalte).